

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührensatzung-
vom 02.10.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.10.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|---------|
| 1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und
Veränderung eines Grabmals | 11,00 € |
| 1.2 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Aschen,
Leichen und Gebeinen | 26,00 € |

(2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

(1) für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|--|------------|
| 1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.222,00 € |
| 1.2 für Personen unter 10 Jahren | 611,00 € |

(2) für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

- | | |
|----------------------|------------|
| 2.1 als Erdgrab | 1.014,00 € |
| 2.2 in der Urnenwand | 1.801,00 € |

(3) für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|------------|
| 3.1 für ein Wahlgrab (doppeltief) | 2.688,00 € |
| 3.2 für ein Wahlgrab (doppelbreit – nur noch Zweitbelegung) | 3.695,00 € |
| 3.3 für ein Urnenwahlgrab | 1.397,00 € |
| 3.4 für ein Urnenwahlgrab in der Urnenwand | 1.943,00 € |

3.5 Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden je Grab und Kalenderjahr die anteiligen Gebühren nach 3.1 bis 3.4 im Verhältnis zur Verlängerung zur Regelruhezeit erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

(4) Eine Bestattung von auswärtigen Personen ist nicht vorgesehen. Personen, die in einem Alters- oder Pflegeheim verstorben sind und unmittelbar vorher ihren Wohnsitz mindestens 1 Jahr in Neckartailfingen hatten, können in Neckartailfingen bestattet werden.

(5) für sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 5.1 für die Benutzung der Leichenhalle je Leiche | 250,00 € |
| 5.2 für sonstige Tätigkeiten das zweifache des üblichen Stundenlohns der Gemeindearbeiter. | |

(6) Für die Herstellung und Unterhaltung von Grabeinfassungen

- | | |
|--|----------|
| 6.1 für Reihengräber für Personen im
Alter von 10 und mehr Jahren | 340,00 € |
| 6.2 für Reihengräber für Personen
unter 10 Jahren | 170,00 € |

6.3 für Urnengräber

197,00 €

(7) Die Kosten für die nicht von der Gemeinde erbrachten Bestattungsdienste werden entsprechend dem zwischen der Gemeinde und einem Bestattungsdienstleister geschlossenen Vertrag in der jeweils gültigen Fassung weitergegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 26.10.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Neckartailfingen, den 04.10.2018

G.Gertitschke
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.